

Bundessozialgericht

Az.: 12/11 RA 198/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,
-Prozeßbevollmächtigte:

Zugestellt am
9. November 1971

g e g e n

RegHauptsekretär
als UrkBeamter
der GeschStelle

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 20. Oktober 1971 durch

Bundesrichterin	G e y s e r
	-Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundesrichter	B u r g e r ,
Bundessozialrichter	Dr. S c h u p p und
Bundessozialrichter	H a u s e n

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. August 1970 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben
die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit zusteht.

Der 1923 geborene Kläger hat den Beruf eines Keramikmalers erlernt und bis 1942 ausgeübt. Aufgrund seiner Kriegsverletzungen wechselte er den Beruf und arbeitet seit 1945 als Verwaltungsangestellter bei der Gemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach/Westerwald; er ist Sachbearbeiter in der Vergütungsgruppe BAT V b; seine Wohnung liegt rund 550 m von seiner Arbeitsstelle entfernt; den Weg zur Arbeit legt er inzwischen mit einem Kraftfahrzeug zurück.

Im Zeitpunkt des zweitinstanzlichen Urteils waren als Schädigungsfolgen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 90 v.H. anerkannt: Absetzung im Bereich des rechten Oberschenkels mit wiederkehrenden Entzündungserscheinungen am Stumpf, Gebrauchseinschränkung des rechten Armes, mit Knochenverdickung verheilte Ellenbogenschuß links, Senkspreizfuß links und links-konvexe Wirbelsäulenverbiegung. Ohne wesentliche Änderung des Befundes wurde mit Bescheid vom 17. Dezember 1970 die MdE auf 95 %, aufgerundet 100 %, festgesetzt.

Ab Juni 1945 bezog der Kläger eine Invalidenrente; sie wurde ihm ab November 1950 entzogen. Im Mai 1966 beantragte der Kläger, ihm Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu gewähren; die Beklagte lehnte dies ab (Bescheid vom 29. November 1966).

- 3 -



- 3 -

Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteile vom 26. März 1969 und 6. August 1970). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision zugelassen.

Das LSG hat sein Urteil im wesentlichen folgendermaßen begründet: Der Kläger, der als Verwaltungsangestellter zu beurteilen sei, weil er im Vergleich zu dem erlernten Beruf eines Keramikmalers keinen wesentlichen sozialen Abstieg habe hinnehmen müssen, könne diesen Beruf noch ganztätig ausüben. In diesem Beruf werde er weder durch die Schädigungsfolgen in einem Berufsunfähigkeit begründenden Umfang behindert noch lägen auf den internistischen und neurologischen Fachgebieten gesundheitliche Störungen vor, die eine 8-stündige tägliche Arbeitszeit unzumutbar machten. Das LSG ist dabei den Gutachten des Orthopäden Dr. F., des Internisten Dr. W. und des Neurologen Dr. L., die es für überzeugend hielt, gefolgt. Das abweichende internistische Gutachten von Dr. W. hat das LSG durch das spätere, aufgrund eingehender stationärer Untersuchung und Beobachtung erstattete Gutachten von Dr. W. für widerlegt gehalten. Die Beurteilung des Neurologen Dr. B. hat es nicht für überzeugend erklärt, weil dieser Sachverständige die eingeschränkte Leistungsfähigkeit auch auf die Kriegsverletzungsfolgen gestützt habe, die nach dem Gutachten des Orthopäden Dr. F. für den Beruf eines Verwaltungsangestellten keine maßgebliche Einschränkung bedingen; dem entspreche auch die gutachtliche Äußerung von Dr. N., der jedenfalls keine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers durch die ausgeübte Berufstätigkeit habe feststellen können.

Aber selbst wenn man davon ausgehe, daß der Kläger nur noch in der Lage sei, täglich 4 bis 5 Stunden als Verwaltungsangestellter zu arbeiten, sei er nicht berufs-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

unfähig. Es sei offen, ob das Verhältnis zwischen den in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätzen zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger sei als 75 zu 100. Diese nach dem Beschluß des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 10. Dezember 1969 - GS 4/69 - (BSG 30, 167) anspruchsbegründende Voraussetzung für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente sei nicht feststellbar. Das gehe nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast zu Lasten des Klägers.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt. Er rügt unzutreffende Anwendung des § 23 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) und eine Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Revision meint, das LSG hätte unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Großen Senats zu dem Ergebnis kommen müssen, daß ihm der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen sei und er deshalb als berufsunfähig angesehen werden müsse; denn bei dem ihm verbliebenen Leistungsvermögen könne er als Verwaltungsangestellter nur noch halb-schichtig oder etwas mehr arbeiten. Davon sei das LSG auch ausgegangen. Zumindest hätte das LSG weitere Erhebungen darüber anstellen müssen, ob der Arbeitsmarkt als verschlossen angesehen werden könne. Keinesfalls dürfe die Nichterweislichkeit dieses Umstandes den Kläger belasten. Das LSG hätte noch weitere Erkundigungen einziehen können, zum Beispiel bei den zuständigen Vereinigungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer, bei den verantwortlichen Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesdienststellen. Bei einer derartigen Sachaufklärung hätte es zu dem Ergebnis kommen müssen, daß der Arbeitsmarkt dem Kläger praktisch verschlossen sei.

- 5 -



- 5 -

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts-Rheinland-Pfalz in Mainz vom 6. August 1970 und des Urteils des Sozialgerichts Koblenz vom 26. März 1969 sowie des Bescheides der Beklagten vom 2. Dezember 1966 die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ab 1. Juni 1966 Rente wegen Berufsunfähigkeit in gesetzlicher Höhe zu gewähren;

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt.

II.

Die Revision ist nicht begründet.

Das LSG hat die Anspruchsvoraussetzungen des § 23 Abs. 2 AVG mit der Begründung verneint, daß der Kläger als Verwaltungsangestellter zu beurteilen sei und seine Erwerbsfähigkeit in diesem Beruf nicht auf weniger als die Hälfte eines vergleichbaren Versicherten herabgesunken sei. Diese Schlußfolgerung des LSG ist nicht zu beanstanden. Denn nach den von der Revision nicht angegriffe-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

nen und damit für das Revisionsgericht bindenden (§ 163 SGG) Feststellungen des LSG ist der Kläger noch in der Lage, in dem Beruf eines Verwaltungsangestellten ganz-
tätig zu arbeiten. Hierbei ist das LSG dem Gutachten des Orthopäden Dr. F., des Internisten Dr. W. und des Neurologen Dr. E. gefolgt; ausführlich hat es sich mit den Gutachten von Dr. W. und Dr. B. auseinandergesetzt, die nur noch eine zeitlich eingeschränkte Berufstätigkeit befürworten. Diese Beweiswürdigung (S. 7 bis 9 des angefochtenen Urteils) ist von der Revision nicht gerügt worden.

Die Revision geht vielmehr davon aus, daß das LSG aufgrund der Gutachten der Dres. W., H. und M. als Folge der beim Kläger festgestellten Körperschäden und Gesundheitsstörungen unterstellt habe, daß der Kläger mit dem ihm verbliebenen Leistungsvermögen als Verwaltungsangestellter nur noch in der Lage sei, täglich halbschichtig oder etwas mehr zu arbeiten. Diese Unterstellung, die die Revision für zutreffend hält, müßte, so meint sie, zu einer abweichenden rechtlichen Beurteilung führen; der Kläger sei aufgrund dieser Leistungsstörungen berufsunfähig. Mit diesen Ausführungen greift die Revision den zweiten Teil des Berufungsurteils an, der auf Seite 9 dieses Urteils mit den Worten "Aber selbst wenn man ..." beginnt. Dieser Teil ist jedoch nur eine Hilfsbegründung des Berufungsgerichts. Nachdem das LSG aufgrund seiner ausführlichen Beweiswürdigung dargelegt hatte, daß nach seiner Überzeugung der Kläger noch ganz-
tätig als Verwaltungsangestellter arbeiten konnte, ist das LSG auf die abweichende Vorstellung des Klägers von einer Halbtagsbeschäftigung eingegangen, die aber nach Ansicht des LSG zu keiner abweichenden rechtlichen Beurteilung

- 7 -



- 7 -

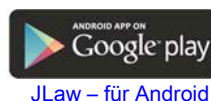
führte. Das LSG rückt in dieser Hilfserwägung nicht etwa von der Beweiswürdigung der die Entscheidung tragenden Begründung im ersten Teil ab, sondern unterstellt lediglich die von ihm zuvor abgelehnte Auffassung, daß der Kläger nur noch halbtags arbeiten könne. Diese Erwägungen beruhen nicht etwa auf einer Alternativunterstellung zur Beweiswürdigung der Hauptbegründung, was nach BSG 13, 51 zulässig wäre. Vielmehr werden sie als zusätzliche Gründe für die Entscheidung herangezogen, um dem Kläger vor Augen zu führen, daß seine Schlußfolgerungen aus den ihm günstigeren Gutachten vom LSG nicht geteilt werden. Auf diesen Ausführungen beruht jedoch das Berufungsurteil nicht. Auch wenn man sie hinwegdenkt, ist das Urteil vollständig begründet. Es handelt sich demnach nicht um eine Alternativbegründung. Zwar ist dem Kläger zuzugeben, daß die Zulassung der Revision nur im Hinblick auf die Hilfsbegründung gerechtfertigt sein mag. Allein deshalb kann man jedoch nicht - im Gegensatz zu den Urteilsgründen - einen Rückschluß auf zwei gleichwertige Alternativbegründungen ziehen. Vor allem hätte das LSG bei einer Alternativbegründung davon absehen können, sich ausführlich mit den unterschiedlichen Gutachten auseinanderzusetzen; es hätte - ebenso wie das Sozialgericht - die Dauer der noch zumutbaren Arbeitszeit offenlassen können.

Die Revision hat indes an keiner Stelle die Beweiswürdigung des ersten Teiles als fehlerhaft angegriffen. Das Vorbringen der Revision zur mangelnden Sachaufklärung bezieht sich ausschließlich auf die Überlegungen zum Arbeitsmarkt, die nur für die Hilfsbegründung von Bedeutung sind. Denn das LSG ist davon ausgegangen, daß der Arbeitsplatz, den der Kläger zur Zeit innehat, seinem Leistungsvermögen entspricht; daher durfte das

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

LSG in seiner Hauptbegründung die Frage des offenen oder verschlossenen Arbeitsmarktes dahinstehen lassen. Eine weitere Sachaufklärung war insoweit nicht erforderlich (vgl. BSG 30, 167, 185).

Im übrigen sind die Ausführungen des LSG zu § 23 AVG im Rahmen der Hauptbegründung frei von Rechtsfehlern.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

